



Richtlinie zur Gewährung eines finanziellen Zuschusses bei der Einrichtung von Gaustützpunkten

Auf Grundlage des Beschlusses der Bezirksvorstandschaft vom Februar 2002 zur Förderung der Jugendarbeit in den oberfränkischen Schützengauen fasst der Bezirksvorstand die einschlägigen Regelungen wie folgt neu.

Der Schützenbezirk Oberfranken fördert auf formlosen Antrag pro oberfränkischem Schützengau **einen** Jugend-Stützpunkt sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gaustützpunkt wird **bis zum 01.03.** des Antragsjahres durch den verantwortlichen Gautrainer dem jeweils für diese Disziplin zuständigen Bezirkstrainer angezeigt. Die anvisierten Trainingstage sind dabei nach Möglichkeit mitzuteilen.
2. Der Stützpunkt hat seinen Schwerpunkt in **einer** Disziplin (Gewehr, Pistole oder Bogen).
3. Das Stützpunkttraining ist **offen** für leistungsorientierte Schützen der Klassen Schüler, Jugend und Junioren, die Mitglied in einem dem Gau angehörenden Verein sind.
4. Die Stützpunktarbeit erfolgt **regelmäßig**, d.h. es wird an mindestens **15 Trainingstagen pro Jahr** trainiert. Die Trainingseinheiten haben einen Mindestumfang von 120min.
5. Der Stützpunkt wird in **enger Zusammenarbeit** mit den Bezirkstrainern geführt. Konkret unterrichten die Gautrainer proaktiv über die Arbeit in den Gaustützpunkten.
6. Im Rahmen der Antragstellung werden die Trainingstage mit Angabe von Datum, Verantwortlichem Trainer sowie Name der Teilnehmer **nachgewiesen**.
7. Der formlose Antrag ist **bis zum 30.11.** des Antragsjahres einzureichen und soll den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. abdecken.



BAYERISCHER SPORTSCHÜTZEN-BUND E.V.

BEZIRK OBERFRANKEN



Nach Antragseingang entscheidet die Bezirkssportleitung unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbedingungen über die Auszahlung des Zuschusses:

- Der maximale Jahres-Förderbetrag pro Gaustützpunkt beträgt **€ 750,-**.
- Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich Budgetverfügbarkeit.
- Der Förderbetrag wird nur dann vollständig ausgezahlt, wenn die tatsächlichen Kosten des Stützpunkts die Höhe der Förderung übersteigen. Die Kosten sind durch eine geeignete Aufstellung nachzuweisen (Standmiete, Trainergehalt, Fahrtkosten).

Die zeitlich befristete Aussetzung einzelner Fördervoraussetzungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hiervon werden die Gaue informiert.

Pettstadt, den 19.09.2020

Alexander Hummel
1. Bezirksschützenmeister

